

Kindesunterhalt

Minderjährige Kinder sind in der Regel außerstande, sich selbst zu unterhalten und haben gegen beide Elternteile einen Unterhaltsanspruch (§§ 1601, 1602 BGB). Derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind im Fall des Getrenntlebens der Eltern lebt, erbringt seine Unterhaltsverpflichtung durch Betreuung und Versorgung des Kindes (§ 1606 III BGB). Der andere Elternteil ist grundsätzlich barunterhaltspflichtig.

Die **Höhe** des Unterhaltsanspruchs ist individuell unter Berücksichtigung folgender Kriterien für jeden Einzelfall konkret zu ermitteln:

- **Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§ 1603 BGB)**
- Bedürftigkeit des Berechtigten (§ 1602 BGB)
- **Alter des Kindes**
- **Anzahl der Unterhaltsberechtigten**
- Höhe und Bezug des staatlichen Kindergeldes
- Eigener Bedarf des Verpflichteten (Selbstbehalt).

Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung sind die genannten Kriterien in Leitlinien und Tabellen der Oberlandesgerichte eingearbeitet und zusammengefasst worden. Von besonderer Bedeutung sind die **Düsseldorfer Tabelle** und die **Leitlinien der Oberlandesgerichte zum Unterhalt**.

Diese sind für Anwälte und Familiengerichte die primäre Arbeitsgrundlage. Sie stellen jedoch keine verbindlichen Regelungen dar, sondern sind als Orientierungshilfe zu verstehen, von denen je nach Lage des Einzelfalls auch abgewichen werden kann und muss.